



PROTOKOLL-Auszug

Sitzung Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen

Donnerstag, 16. März 2023, 19:30 Uhr

5.1 Richtlinien Transportkosten Sonderschüler

Ausgangslage:

Gesetz:

Die Transportkosten von Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus, die eine externe Schule besuchen, haben Anspruch auf einen kostenlosen Transport.

- § 32 a Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, 412.101)
- Merkblatt VSA «Transportkosten bei Sonderschulung»

Grund für die Überprüfung der bisherigen Handhabung:

- Private Billette:
Familien besitzen zum Teil bereits eigene Abonnements für den öffentlichen Verkehr. Ein zusätzliches Billett für den entsprechenden Sonderschüler ist unsinnig, da man zwei Abonnements für 1 Person nicht benötigt. Eltern wünschen sich aber trotzdem einen Beitrag an Transportkosten.
- Monats-Abo nicht kostengünstig:
Monats-Abo's haben den Vorteil, dass einerseits bei einem Schulwechsel rasch das Abo gewechselt werden kann, andererseits müssen die Eltern keine grossen Beträge «vorschliessen». Der grosse Nachteil: Monatsabo's sind in der Summe viel teurer als ein Jahresabo.
- Missstimmung:
Familien, die privat bereits ein Familien-Abo besitzen, fühlen sich unfair behandelt, wenn sie keine Entschädigung für die Transportkosten des Sonderschülers erhalten.

Beschluss

Grundsätze der SekU:

- Die Übernahme von Transportkosten muss belegt werden. Es werden nur effektiv entstandene Billett-Ausgaben für den/die Schüler/-in zurückerstattet. Die SekU stellt damit sicher, dass mit der Vergütung auch effektiv ein Billett für den Transport des Schülers gekauft wurde.
- Nur die faktische Strecke Wohnort – Schule wird vergütet.
- Generell kaufen die Eltern das ZVV-Abo. In besonderen Fällen oder Missbrauch behält sich die SekU vor, das Billett selbst für den Schüler/-in zu kaufen. Der Originalbeleg muss zur Rückvergütung an die Schulverwaltung eingereicht werden.

1. Variante: Kauf eines ZVV Monats-Abo

2. Variante: Kauf eines Jahres-Abo: Die SekU übernimmt zu Beginn 50% der Jahreskosten, nach 6 Monaten die restlichen 50%. Bei einem Schulabbruch werden diese 50% nicht zurückerstattet.

Die Protokollführerin:

Uhwiesen, 29. März 2023



Beatrice Leu
Schulverwaltung

Geht an:

- Homepage, Beschlüsse
- Finanzverwaltung